

Beilage 1887/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen geändert wird (Öö. ChG-Novelle 2009)

[Landtagsdirektion: L-200/59-XXVI,
miterledigt **Beilage 1861/2009**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Öö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008, ist am 1. September 2008 in Kraft getreten. Nunmehr sollen einzelne Bestimmungen geändert und damit zusammenhängende legislative sowie redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Hauptleistung Heilbehandlung nach § 9 soll - in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 18 und 61 Oö. SHG 1998 für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen - eine Regelung hinsichtlich der Übernahme der Kosten bei ärztlicher Hilfe sowie ambulanter und stationärer Heilbehandlung nach § 9 Abs. 2 gegenüber Personen oder Einrichtungen (z.B. Krankenanstalt, Arzt), die diese Hilfe in dringenden Situationen sofort leisten, eingeführt werden. Den Leistungserbringern soll in diesem Zusammenhang eine entsprechende Antragsberechtigung eingeräumt werden (§ 21 Abs. 3a). Weiters besteht bei diesen Leistungen keine obligatorische Bescheiderlassungspflicht (§ 24 Abs. 2 Z. 3; Bescheid nur auf Verlangen der antragstellenden Person). Die Verordnungsermächtigung im § 9 Abs. 4 soll es ermöglichen, ebenso wie bei den Hauptleistungen nach §§ 10 bis 14, den Umfang des Anspruchs näher auszugestalten.

Zudem soll die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bei einer Änderung des Hauptwohnsitzes auf Grund einer Maßnahme des Wohnens sowie bei der Erbringung von Leistungen nach § 9 in Krankenanstalten abweichend festgelegt werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Landesgesetzes beruht auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Gesetzesnovelle ergeben sich - zusammengefasst - nachstehende Folgekosten für die Gebietskörperschaften (Bruttodarstellung):

Die Kosten einer allfälligen Erstattung nach § 9 Abs. 3 wurden bereits anlässlich des Gesetzesbeschlusses des Öö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008, berücksichtigt, indem die Kosten aus dem SHG-Bereich für die Hilfe bei Krankheit nach § 18 Oö. SHG 1998 bzw. für den Kostenersatz nach § 61 Oö. SHG 1998 für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in die

Kostenabschätzung mit einbezogen wurden. Abgesehen von den im folgenden ausgewiesenen Vollzugsausgaben im Zusammenhang mit der Verordnungsermächtigung nach § 9 Abs. 4 (Heilbehandlung) sind daher keine finanziellen Auswirkungen durch die Gesetzesänderung abzusehen. Vielmehr wird durch § 24 Abs. 2 Z. 3 eine verwaltungsökonomische Erleichterung geschaffen, indem für die dort genannten Leistungen nach § 9 Abs. 2 und 3 keine zwingende Bescheiderlassungspflicht vorgesehen ist.

Vollzugsausgaben (Verordnungsermächtigung nach § 9 Abs. 4 - Heilbehandlung)

Im Zusammenhang mit der neu eingeführten Verordnungsermächtigung nach § 9 Abs. 4 wird folgender Leistungsprozess dargelegt:

Für Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten anhand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs, der auf bisherige Erfahrungen und einem durchschnittlich umfangreichen und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollen Verfahren beruht. Ausgehend von diesem allgemeinen Erfahrungswerten wird auf Grund des ähnlichen Regelungsbereichs bei der Verordnungserlassung nach den §§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 3, 12 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 14 Abs. 3 bei der Abschätzung der Arbeitszeit eine Abweichung vom Standardverfahren von minus 50 % angenommen. Dies entspricht auch den anlässlich der Gesetzeswerdung des Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008, vorgenommenen Berechnungen (siehe Punkt III, B, des Ausschussberichts, Beilage 1434/2008 zum Kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode).

Daraus ergibt sich folgende Arbeitszeit:

Anzahl	A	B	C	D
	Minuten	Minuten	Minuten	Minuten
1	1.387,5	652,5	247,5	220

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden als Grundlage folgende durchschnittliche Personalausgaben herangezogen. Sie ergeben sich aus einem 50 %igen Mischsatz für Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete entsprechend dem Anhang 3.1 der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 48/2008.

Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	Euro/Min.	Euro/Std.
A/a	0,96	57,46
B/b	0,61	36,70
C/c	0,36	21,34
D/d	0,28	17,08

Berechnung der Personalkosten:

für A:	1.332,00 Euro	
für B:	398,03 Euro	
für C:	89,10 Euro	

für D:	61,60 Euro	
insgesamt:	1.880,31 Euro	: 3 = 626,77 Euro

Durch die Abschätzung der Vollzugshäufigkeit (1 x in 3 Jahren) ergeben sich jährliche Personalkosten in Höhe von rund 626,77 Euro.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 7 Z. 16):

Durch § 7 Z. 16 erfolgt die Definition des Begriffs "Lebensgefährten". Diese ist im Zusammenhang mit der Berechnung und Auszahlung des subsidiären Mindesteinkommens (§ 16 Oö. ChG) von Relevanz, um abgrenzen zu können, ob es sich um eine "bloße" Haushalts- und Wohngemeinschaft oder um eine Lebensgemeinschaft mit einer Lebensgefährtin bzw. einem Lebensgefährten handelt. Danach richtet sich die Frage, ob das Einkommen der "Mitbewohnerin" bzw. des "Mitbewohners" in die Bemessung miteinzubeziehen ist oder nicht, was unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe des Auszahlungsbetrags des subsidiären Mindesteinkommens hat. Um das Einkommen von "Lebensgefährten" - wie dies auch bei Ehegatten der Fall ist - effektiver berücksichtigen zu können, soll in Zukunft weniger die Dauer der Lebensgemeinschaft, sondern vielmehr der Umstand, ob ein eheähnliches Zusammenleben vorliegt, das die Miteinbeziehung des Einkommens der "Mitbewohnerin" bzw. des "Mitbewohners" rechtfertigt, von Bedeutung sein.

Diese Definition orientiert sich an der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs: Demzufolge kann bei Personen, die in einer Haushalts- und Wohngemeinschaft zusammenleben dann von Lebensgefährten bzw. von einer Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn es sich um ein Zusammenleben in einem eheähnlichen Zustand handelt, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht. Dazu gehört im Allgemeinen die Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber, wie auch bei einer Ehe, das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann (vgl. dazu VwGH vom 25.4.2007, ZI. 2006/08/0124, vom 17.5.2006, ZI. 2005/08/0163 sowie vom 17.5.2006, ZI. 2004/08/0263, jeweils mwH).

Zu Art. I Z. 2 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Abs. 3 ist grundsätzlich § 61 Oö. SHG 1998 nachgebildet ("Kostenersatzansprüche Dritter"). Vor Inkrafttreten des Oö. ChG wurde nach § 61 Oö. SHG 1998 jenen Personen und Einrichtungen, die gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen Krankenhilfe nach § 18 Oö. SHG 1998 so dringend leisten mussten, dass die Behörde nicht rechtzeitig verständigt werden konnte, die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag auf Kostenersatz nach § 61 Oö. SHG 1998 zu stellen. Auf Grund des Wechsels des Personenkreises "Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen" vom Anwendungsbereich des Oö. SHG 1998 unter jenen des Oö. ChG wird diesen nunmehr die Heilbehandlung nicht mehr durch "Hilfe bei Krankheit nach § 18 Oö. SHG 1998", sondern in Form von "ärztlicher Hilfe bzw. Krankenbehandlung nach § 9 Oö. ChG" gewährt. Durch die Bestimmung des Abs. 3 wird in Verbindung mit der (ebenfalls eingefügten) Antragsberechtigung nach § 21 Abs. 3a der rechtliche Rahmen im ursprünglichen Ausmaß wieder hergestellt. Zudem wird die Höhe der zu erstattenden Kosten eingeschränkt. Einerseits müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung der entsprechenden Hauptleistung erfüllt sein, andererseits werden die Kosten nur in dem Ausmaß erstattet, in dem sie auch dem Menschen mit Beeinträchtigungen im Fall einer Antragstellung gewährt worden wären. Die im Abs. 4 eingefügte Verordnungsermächtigung entspricht dem Wortlaut der in den §§ 10 bis 14 Oö. ChG enthaltenen Verordnungsermächtigungen und ermöglicht nunmehr, die von der Hauptleistung Heilbehandlung erfassten Maßnahmen, wie z.B. Hippotherapie, konduktive Mehrfachtherapie, etc., in der Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung näher auszuführen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 21 Abs. 3a):

Im Zusammenhang mit § 9 Abs. 3 ist der antragsberechtigte Personenkreis in Anlehnung an § 61 Abs. 1 Oö. SHG 1998 zu erweitern; abweichend von § 61 Oö. SHG 1998 wird aber die Antragsfrist mit sechs Monaten festgelegt. Einerseits erfolgt eine Zusammenschau mit der im Abs. 4 gebotenen Möglichkeit der höchstens sechs Monate rückwirkenden Zuerkennung einer Leistung, andererseits hat die Praxis nach dem Oö. SHG 1998 gezeigt, dass die Frist von vier Monaten auch auf Grund der im § 61 Abs. 2 Z. 2 Oö. SHG 1998 normierten Pflicht zur vorherigen angemessenen Rechtsverfolgung, die ebenfalls nach § 9 Abs. 3 vorgesehen ist, sehr knapp bemessen ist und nur mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand eingehalten werden kann.

Zu Art. I Z. 4 (§ 24 Abs. 2):

Wie auch bei der Gewährung von Kurzzeitwohnen nach § 12 Abs. 2 Z. 3 und Fahrtkostenersatz nach § 19 soll bei der Gewährung einer Maßnahme der Heilbehandlung nach § 9 Abs. 2 bzw. bei der Erstattung der Kosten nach § 9 Abs. 3 ein Bescheid nur auf Verlangen zu ergehen haben. Dadurch wird eine verwaltungsökonomische Erleichterung für die Bezirksverwaltungsbehörden geschaffen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 34 Abs. 3 Z. 4):

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Sonderpädagogischen Zentren wurden versehentlich falsch als Sozialpädagogische Zentren bezeichnet.

Zu Art. I Z. 6 (§ 49 Abs. 2):

§ 49 Abs. 2 regelt die örtliche Zuständigkeit. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine Wohneinrichtung nach § 12 Oö. ChG soll eine abweichende Regelung vorgesehen werden. Wird der Hauptwohnsitz innerhalb der Bezirke Oberösterreichs auf die Anschrift bzw. Adresse der Wohneinrichtung (z.B. bei Auszug von den Eltern in eine Wohneinrichtung) geändert, soll grundsätzlich die Behörde des "Herkunftsbezirks" vor erstmaliger Aufnahme in eine Wohneinrichtung örtlich zuständig bleiben. Andernfalls würde die Zuständigkeit und die damit verbundenen Aufgaben in jenen Bezirken, in denen viele Einrichtungen bzw. große Einrichtungen mit einer hohen Bewohneranzahl sind, ungleich verteilt werden. Diese Vorgangsweise entspricht auch weitgehend jener, die nach dem Oö. BhG 1991 vorgesehen war.

Weiters ist die abweichende Regelung darin begründet, dass die Behörde des "Herkunftsbezirks" die Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Umfeld näher kennt und dementsprechend besser auf deren individuelle Situation und Lebenslage eingehen kann. Die Behörde soll den Menschen mit Beeinträchtigungen von Geburt an begleiten. Dadurch kann das vertraute Naheverhältnis zur Behörde des "Herkunftsbezirks" erhalten bleiben, ohne dass dadurch die Behördengänge für den Menschen mit Beeinträchtigungen unnötig erschwert bzw. verkompliziert werden.

In vielen Fällen sind zudem die Eltern des Menschen mit Beeinträchtigungen seine gesetzlichen Vertreter bzw. Sachwalter bzw. bleiben zumindest für die Abwicklung von Verfahren, Behördengängen usw. vertretungsbefugt. Auch unter diesem Aspekt ist die Beibehaltung der ursprünglich zuständigen Behörde im "Herkunftsbezirk" von Vorteil.

Zu Art. I Z. 7 (§ 49 Abs. 2a):

Diese Regelung entspricht der vor Inkrafttreten des Oö. ChG geltenden Zuständigkeitsregel im § 66 Abs. 4 Oö. SHG 1998, die im Zusammenhang mit Hilfe bei Krankheit nach § 18 Oö. SHG 1998 (nunmehr Heilbehandlung nach § 9 Oö. ChG) anzuwenden war. Sie betrifft ausschließlich die Zuständigkeit für die Abwicklung von Verfahren nach Oö. ChG (z.B. Bescheiderlassung, Gewährung durch Anweisung der Kosten) betreffend Menschen mit Beeinträchtigungen, die keinen Hauptwohnsitz haben ("Wohnungslose") und denen eine Leistung in einer Krankenanstalt gewährt wird. Die Frage der Kostentragung ist wie bisher im § 46 geregelt.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen geändert wird (Oö. ChG-Novelle 2009), beschließen.

Linz, am 20. Mai 2009

Schreiberhuber

Obfrau

Affenzeller

Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von
Menschen mit Beeinträchtigungen geändert wird
(Oö. ChG-Novelle 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Z. 16 lautet:

"16. Lebensgefährten: Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben; dazu gehört im Allgemeinen die Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft;"

2. Nach § 9 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Kosten der ärztlichen Hilfe, der damit in Zusammenhang stehenden Versorgung mit Heilmitteln sowie der ambulanten oder stationären Betreuung gemäß Abs. 2 werden erstattet, sofern diese Maßnahme so dringend geleistet werden musste, dass die Behörde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte und die gemäß § 21 Abs. 3a antragsberechtigte Person oder Einrichtung trotz angemessener Rechtsverfolgung die aufgewendeten Kosten nach keiner anderen gesetzlichen Grundlage erhält. Die Kosten werden nur bis zu jenem Betrag erstattet, der angefallen wäre, wenn diese Maßnahme nach diesem Landesgesetz gewährt worden wäre.

(4) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Heilbehandlung und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Heilbehandlung Bedacht zu nehmen."

3. Nach § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Abweichend vom Abs. 3 ist in den Fällen des § 9 Abs. 3 die Person oder Einrichtung, die diese Maßnahme geleistet hat, antragsberechtigt. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung einzubringen. Diese Frist verlängert sich für Krankenanstaltenträger um zwei Wochen nach Einlangen einer ablehnenden Stellungnahme eines Trägers der Sozialversicherung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufnahme des hilfebedürftigen Menschen mit Beeinträchtigungen in der Krankenanstalt."

4. § 24 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei der

1. Gewährung von Kurzzeitwohnen gemäß § 12 Abs. 2 Z. 3,

2. Übernahme der Fahrtkosten nach § 19 und

3. Gewährung von ärztlicher Hilfe, der damit in Zusammenhang stehenden Versorgung mit Heilmitteln sowie der ambulanten oder stationären Betreuung gemäß § 9 Abs. 2 sowie der Erstattung der Kosten gemäß § 9 Abs. 3

besteht eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheids nur, wenn eine nach § 21 Abs. 3 oder 3a antragsberechtigte Person oder Einrichtung dies innerhalb von drei Wochen ab tatsächlicher Einbringung oder ab Änderung oder Neubemessung der Leistung oder der Beiträge verlangt."

5. Im § 34 Abs. 3 Z. 4 wird das Wort "Sozialpädagogischen" durch das Wort "Sonderpädagogischen" ersetzt.

6. Dem § 49 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ändert sich der Hauptwohnsitz auf Grund einer Maßnahme des Wohnens nach § 12 auf die Anschrift der Wohneinrichtung, bleibt jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Hauptwohnsitz vor der erstmaligen Aufnahme in eine Wohneinrichtung befunden hat."

7. Nach § 49 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Abweichend vom Abs. 2 richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich Menschen mit Beeinträchtigungen ohne Hauptwohnsitz bei Verfahren betreffend die Gewährung von ärztlicher Hilfe, der damit in Zusammenhang stehenden Versorgung mit Heilmitteln sowie ambulanter oder stationärer Betreuung gemäß § 9 Abs. 2 in einer Krankenanstalt sowie die Erstattung der Kosten für geleistete Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 in einer Krankenanstalt nach dem Zuständigkeitsbereich, aus dem die Einlieferung in die Krankenanstalt erfolgte. Kann danach keine Zuständigkeit bestimmt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Krankenanstalt liegt."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.